

ANDERDOG FILM Beat Käslin

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im Folgenden „Kunden“ genannt) und Anderdog Film (im Folgenden die Firma) und gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der Firma. Individuelle Abmachungen bleiben vorbehalten.

1.2 Garantie der Urheberrechte

Die Firma garantiert dem Kunden mit dem Abschluss eines Filmvorführungsvertrages den Bestand aller Rechte zur vertragskonformen Auswertung der abgeschlossenen Filme und des zur Bewerbung der Filme bestimmten Werbematerials, mit Ausnahme jener Rechte an der Filmmusik, die der Kollektivverwertung durch die SUISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, vorbehalten sind.

Mit dem Abschluss eines Filmvorführungsvertrages erwirbt der Kunde keine Immaterialgüterrechte am Film oder am Reklamematerial.

1.3 Eintrittspreise

Der Kunde ist bei der Gestaltung der Eintrittspreise frei. Er gibt der Firma auf deren Verlangen die pro Zuschauerkategorie und Verkaufskanal verlangten Eintrittspreise bekannt.

1.4 Eigen- und Drittwerbung

Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma nicht berechtigt, Werbemaßnahmen, Verlosungen oder Veranstaltungen für sich oder Dritte durchzuführen oder zuzulassen, die einen direkten Bezug zu dem von der Firma gelieferten Film herstellen.

2 Booking

2.1 Vertragsabschluss

Bestätigt die Firma dem Kunden ein Booking schriftlich (→Film- oder Datenbestätigung), gilt der Filmvorführungsvertrag als abgeschlossen, wenn der Kunde das Booking schriftlich bestätigt oder den Film anspielt. Bestätigt der Kunde das Booking nicht schriftlich, ist die Firma berechtigt, das Booking bis zum Anspiel des Filmes entschädigungslos zu annullieren.

2.2 Erstausrüstung

Art. 12 Abs. 1bis URG lautet: „Werkexemplare eines audiovisuellen Werkes dürfen solange nicht weiterveräußert oder vermietet werden, als der Urheber oder die Urheberin dadurch in der Ausübung des Aufführungsrechts (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) beeinträchtigt wird“.

Die Firma publiziert unter www.filmdistribution.ch getrennt nach Sprachregionen das Startdatum der Kinoauswertung (kurz: Startdatum) und das voraussichtliche Enddatum der Kinoauswertung (kurz: Enddatum); die Zeitspanne zwischen Startdatum und Enddatum wird nachfolgend als Fenster für die Kinoauswertung bezeichnet.

In der Regel wird das Fenster für die Kinoauswertung in der Schweiz mit dem Fenster des gleichsprachigen europäischen Auslandes für die Kinoauswertung übereinstimmen. In Einzelfällen kann es Abweichungen geben, namentlich wenn die Startdaten in der Schweiz und im Ausland voneinander abweichen oder der Erfolg der Kinoauswertung in der Schweiz deutlich vom Erfolg im gleichsprachigen europäischen Ausland abweicht.

Werden Filmmittel auf DVD/Video nach dem publizierten Enddatum weiterveräußert oder vermietet, erachtet sich die Firma als Vertreterin des Urhebers oder der Urheberin in der Ausübung des Aufführungsrechtes nicht beeinträchtigt.

2.3 Exklusivverträge

Ohne gegenteilige Abmachung gilt ein Filmvorführungsvertrag für den betreffenden Kinoplatz nicht als Exklusivvertrag.

2.4 Starttermin und Prolongation

Die Firma ist berechtigt, Starttermine zu verschieben. Prolongationsklauseln des Kunden gehen Startterminen vor. Kann der Kunde aus diesen Gründen einen Starttermin nicht einhalten, ist die Firma berechtigt, den Filmvorführungsvertrag entschädigungslos aufzulösen, sofern nicht im Einvernehmen in einem gleichwertigen Kino angespielt werden kann.

2.5 Anzahl Vorführungen

Ein Booking umfasst die ausdrücklich vereinbarten Vorstellungen oder ohne ausdrückliche Vereinbarung, die wöchentlichen Vorstellungen und die Anfangszeiten, die der Kunde gegenüber der Firma vor Abschluss des Filmvorführungsvertrages als wöchentliche Normalspielzeit bezeichnet hat. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet den Film gemäß Booking zu spielen. Zusatzvorstellungen sind mit einem neuen Booking mit der Firma besonders zu vereinbaren.

3 Konditionen

3.1 Allgemeines

Die Entschädigung (Fixbetrag oder Abrechnung nach Ziff. 3.2 oder 3.3), die der Kunde für die Überlassung der Filmmaterie zur vertragskonformen Auswertung gemäß Booking zu bezahlen hat (nachfolgend kurz „Filmmiete“ genannt), bestimmt sich nach dem zwischen dem Kunden und der Firma abgeschlossenen Filmvorführungsvertrag.

3.2 Basis für die Abrechnung nach Prozenten auf dem Billettumsatz

- Die Einnahmen aus Billettverkäufen
- minus allfällige Mehrwertsteuer auf dem Kinoeintritt (= Netto I)
- minus allfällige Billettsteuern (= Netto II)
- minus die vom Kunden zu entrichtende Abgabe an die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) (= Netto III)

ergeben die Nettoeinnahmen. Die Nettoeinnahmen bilden die Basis für die Berechnung der in Prozenten vereinbarten Filmmiete, unabhängig davon, ob das verkaufte Billett benutzt wird oder nicht.

Grundsätzlich ist nach dem vereinnahmten Entgelt abzurechnen. Bei Kombi-Angeboten (z.B. bei Kombination des Eintritts mit einer speziellen Bewirtung) ist nach der höchsten Eintrittspreiskategorie abzurechnen. Als Einnahmen aus Billettverkäufen gelten auch Zuschläge (a) einer Vorverkaufsstelle, (b) für Reservierungen, (c) von Drittparteien, oder (d) für den Gebrauch von Kredit- und Debitkarten, die vom Kunden erhoben werden.

Die Firma kann mit dem Kunden einen durchschnittlichen Referenzabrechnungsbetrag vereinbaren. Unterschreiten die Nettoeinnahmen diesen Referenzabrechnungsbetrag, ist die Firma berechtigt, auf dem Referenzbetrag abzurechnen.

3.3 Basis für die Abrechnung nach Fixbeträgen pro bezahlten Eintritt

Die Filmmiete ergibt sich aus der Multiplikation der bezahlten Eintritte mit dem pro bezahlten Eintritt vereinbarten Fixbetrag für den Verleihanteil. Als bezahlte Eintritte gelten alle Eintritte, für die der Kunde ein Entgelt erhält, sei es vom Zuschauer selbst oder von einem Dritten.

3.4 Reklamematerial

Für die Verwendung des unsanftgemäss gelieferten Reklamematerials bezahlt der Kunde der Firma eine Entschädigung wie folgt: minimal 18.- CHF, bzw. 0.85% von Netto III sowie eine Portopauschale von 10.- CHF.

Der Kunde verpflichtet sich ausschliesslich das von der Firma gelieferte Reklamematerial zu verwenden und damit den Film branchenüblich zu bewerben. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, das Reklamematerial zu reproduzieren, zu verkaufen oder in anderer Weise zu kommerzialisieren. Gewinne aus vertragswidrigem Handeln sind der Firma herauszugeben. Die Schadenersatzklage bleibt vorbehalten.

3.5 Versandspesen

Die Lieferung der Filmmaterie geht auf Rechnung des Kunden. Die Versandspesen für Reklamematerial werden dem Kunden entweder als Pauschale oder als effektive Auslagen pro Film berechnet.

3.6 Mehrwertsteuer

Die Filmmiete und die Entschädigung für die Lieferung des Reklamematerials verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

4 Abrechnung

4.1 Minimalstandards

Jeder Kinobesucher muss sich grundsätzlich durch ein Billett ausweisen; namentlich sind deshalb an Inhaber von Passepartouts, Freikarten, Gutscheinen, etc., Billette der entsprechenden Kategorien oder gegebenenfalls Freibillette auszugeben.

Die folgenden Angaben sind der Firma drei Werkstage nach der letzten Vorführung jeder Spielwoche schriftlich und vom Verantwortlichen unterzeichnet zu melden:

- Anzahl verkaufte Billette, Anzahl Eintritte mit Freikarten und Totalannahmen pro Preiskategorie und Tag. Werden dem Kinobesucher Abonnemente verkauft, die einen „Gratiseintritt“ einschliessen, ist der durchschnittliche Eintrittspreis (Abonnementspreis geteilt durch das Total der Eintritte inkl. „Gratiseintritte“) der besuchten Vorführung zuzurechnen. Bei Eintritt mit Generalabonnements ist der besuchten Vorführung der Verkaufspreis der Tageskasse für die entsprechende Sitzplatzkategorie zuzurechnen;
- Anzahl Gratiseintritte;
- Angabe des Kinosaals, in dem die Vorstellungen stattfanden inkl. Titel allfällig eingeschobener Filme;
- Detaillierter Nachweis der Abzüge auf dem Brutto (MWST, Billettsteuern, SUISA).

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Firma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rücksendung der Filmmaterie innert 24 Stunden zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

Der Kunde ermächtigt die Firma, die von ihm gemeldeten Besucher- und Billettumsatzzahlen, pro Vorstellung oder als Totale, in brancheninternen Veröffentlichungen zu publizieren.

Erstaufführer melden zusätzlich bis 09.00 Uhr des folgenden Tages per Telefon, Fax oder E-Mail die Anzahl Eintritte und die Bruttoeinnahmen des Vortages.

Die Firma kann verlangen, dass den wöchentlichen Einnahmemeldungen die Tagesrapporte mit den nämlichen Angaben beigelegt werden. Das Begehren kann einmalig gestellt werden und gilt bis zu seinem Widerruf.

4.2 Freibillette

Der Kunde verpflichtet sich, Inhabern von ausgefüllten und von der Firma gestempelten Freikarten des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes Freibillette abzugeben. Die Firma akzeptiert, dass der Kunde Inhabern von Passepartouts der PROCINEMA Freibillette abgibt. Bonustickets (oder andere Vergünstigungen aus Kundenbindungsprogrammen), die von den Kinos gewährt werden, sind keine Freibillette, und müssen mit der Firma abgerechnet werden.

4.3 Zahlungsfristen

Rechnungen der Firma an den Kunden werden innert acht Tagen nach Erhalt zur Bezahlung fällig. Massgebend ist die Belastungsaluta auf dem Konto des Kunden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist und nach erfolgter Ankündigung in der Mahnung der Firma gerät der Kunde in Verzug und schuldet der Firma einen Verzugszins. Dieser liegt für das Kalenderjahr 5 % über der im Dezember des Vorjahres gemessenen Jahresteuers des Landesindex der Konsumentenpreise. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Firma nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Lieferung weiterer unter Vertrag stehender Filme bis nach Beendigung des Zahlungsverzuges zu sistieren.

4.4 Verrechnung

Die Parteien können ihre Forderungen entgegen der Bestimmung von Art. 120 Abs. 1 OR frühestens 14 Tage nach Eintreffen der ersten Mahnung bei der Gegenpartei verrechnen. Art. 123 OR bleibt vorbehalten.

4.5 Kontrollrecht der Firma und Buchführung der Kunden

Die Firma ist berechtigt, selbst oder durch Dritte die Billetttausgabe der Kinos auf Übereinstimmung mit den vorliegenden AGB zu kontrollieren und die im Kinosaal anwesenden Zuschauer auszu zählen (→sog. Kinokontrollen).

Der Kunde räumt einem beauftragten neutralen Treuhänder, der Mitglied der TREUHAND KAMMER ist, das Recht ein, die Einnahmen aller gespielten Filme der vergangenen fünf Jahre zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Kontrollen notwendigen Unterlagen zu führen und auf erstes Verlangen offen vorzulegen, namentlich Kassen- oder Einnahmenbücher, Tages- und Billettsteuerrapporte und die allfällig dazugehörenden EDV-Datenträger und Programme. Im Übrigen ist der Kunde zu allen zweckdienlichen Auskünften verpflichtet.

Ergibt eine Kinokontrolle oder eine Kontrolle der Buchführung eine quantitative oder qualitativ erhebliche Verletzung der Bestimmungen dieser AGB, trägt der Kunde die vollen Kosten der Kontrollmassnahme. Schadenersatzforderungen der Firma, sei es auf Grund von ihr oder von anderen Filmverleihern angeordneter Kontrollmassnahmen bleiben vorbehalten.

5 Handling der Filmmaterie

5.1 Zustand und Kontrolle der Filmmaterie

Die Firma liefert Filmmaterie, die eine in Bild und Ton gute Vorführung gewährleisten.

Reklamationen bezüglich des Zustands der Filmmaterie müssen sofort nach Empfang der Sendung, spätestens aber nach der ersten Vorführung durch den Kunden unverzüglich telefonisch und schriftlich der Firma und dem Absender der Filmmaterie gemeldet werden. Die Firma stellt dem Kunden die Kosten für die Umtriebe, die Reparatur oder den Ersatz einer schadhaften Kopie in Rechnung, sofern dieser den Schaden nicht innert Frist angezeigt hat.

Der Kunde führt den Film vollständig vor; er nimmt mit Ausnahme der notwendigen technischen Manipulationen keine Veränderung am Film vor. Der Kunde haftet für jede Veränderung der Kopie, die nicht auf die normale, dem sachgemässen Gebrauch entsprechende Abnutzung zurückzuführen ist.

5.2 Transport

Alle Transporte gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Firma und der Kunde übernehmen keinerlei Verantwortung für Verspätungen der Transportbetriebe.

Erteilt die Firma eine Versandorder, ist der Kunde verpflichtet, den Film nach Ablauf der Spielzeit rechtzeitig und eingeschrieben an die von der Firma schriftlich angegebene Adresse auf seine Rechnung und Gefahr weiterzusenden. Die Firma achtet bei der Erstellung der Versandorder darauf, dass der Kunde eine übliche Beförderungsart wählen kann, damit der Adressat den Film rechtzeitig für die von der Firma auf der Versandorder angezeigte erste Vorstellung des Adressaten erhält.

Der Kunde haftet für allen Schaden, welcher durch Nichtbeachtung der Versandorder der Firma bzw. deren Kunden erwächst.

Hat die Firma keine Versandorder erteilt, ist der Kunde verpflichtet, den Film vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung auf eigene Gefahr so zu retournieren, dass er innert fünf Arbeitstagen nach der letzten Vorstellung bei dem von der Firma beauftragten Lagerhalter eintrifft. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

5.3 Piraterie

Der Kunde erarbeitet zum Schutz der Filme in seinem Einflussbereich ein situationsspezifisches, schriftliches Sicherheitskonzept, führt dieses regelmässig nach und überlässt der Firma, auf Verlangen, eine aktuelle Kopie. Er haftet für dessen sorgfältige Umsetzung. Das Sicherheitskonzept regelt namentlich die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport der Filmmaterie und hält die Kontrollmassnahmen fest, die gegen Abtastung und kurzzeitiges Verschwinden von Filmmaterie getroffen werden. Der Kunde verpflichtet sich, Fälle von – auch kurzzeitigem – Verlust von Filmmaterie oder von deren unerlaubter Nutzung der Firma sofort zu melden.

Der Kunde erlaubt der Firma für Spezialvorführungen, die in gegenseitiger Absprache in seinen Häusern stattfinden, besondere Sicherheitsvorschriften zu erlassen und diese mit externen Sicherheitsleuten durchzusetzen. Namentlich ist es den externen Sicherheitsleuten gestattet, Publikum ab- oder fehlbare Zuschauer aus dem Saal zuweisen.

Der Kunde gestattet den Inspektoren von SAFE, Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie, gegen kurzfristige Voranmeldung den Zutritt zu den Filmagern-, Projektions- und Zuschauerräumlichkeiten zur Überprüfung des Sicherheitskonzepts. Im Übrigen gilt das SFV-Merkblatt „Filmmaterie-Sicherheitskonzept in den Kinos“ (Download über www.filmdistribution.ch).

6 Haftung

Die Haftung für Hilfspersonen und für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. In keinem Fall haften die Parteien für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Vorzeitige Kündigung, Rückruf

Für den Fall, dass der Kunde eine Bestimmung dieses Vertrages oder eines anderen Vertrages zwischen der Firma und dem Kunden oder zwischen der Firma und einer mit dem Kunden assoziierten Gesellschaft (Tochter-, Schwestergesellschaft, gemeinsam geführte Kinos etc., nachfolgend gesamthaft „Kunde“) verletzt und die Vertragsverletzung nicht innert 5 Tagen seit der schriftlichen Mahnung durch die Firma heilt, ist die Firma berechtigt, diesen Vertrag sowie jeden anderen Filmvorführungsvertrag zwischen den Parteien schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ausserdem ist die Firma auch in den folgenden Fällen berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen: (a) Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnliches Verfahrens über das Vermögen des Kunden; (b) bei Verlust der faktischen Kontrolle des Kunden über das aufführende Kinotheater sowie (c) bei wirtschaftlicher Übernahme des Kunden durch Dritte.

Die Firma ist frei jeder Haftung berechtigt, die Lieferung der Filmmaterie zu sistieren oder diese mit sofortiger Wirkung zurückzurufen, falls nach Einschätzung der Firma einer der folgenden Fälle eintritt: (a) die Vorführung würde Rechte Dritter verletzen oder gesetzeswidrig sein; (b) im Falle höherer Gewalt.

7.2 Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignisse von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

7.3 Kein Verzicht

Sollte eine Vertragspartei es unterlassen oder darauf verzichten, eine Bestimmung dieses Vertrages durchzusetzen, ist dies nicht als Verzicht auf die Durchsetzung jener Bestimmung bei anderer Gelegenheit anzusehen.

7.4 Übertragung

Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Firma nicht berechtigt, Rechte und Pflichten dieses Vertrages oder den gesamten Vertrag auf Dritte zu übertragen.

7.5 Schlichtungsstelle

Gelingt es den Parteien nicht, Streitigkeiten aus einem Filmvorführungsvertrag selbst zu bereinigen, kann die eine Partei der anderen den Beizug eines Schlichters beantragen. Können sich die Parteien nicht innert 10 Tagen auf die Person eines Schlichters einigen oder wird der Einigungsvorschlag des Schlichters von den Parteien nicht innert 30 Tagen nach dessen Ernennung angenommen, steht den Parteien der Weg an die ordentlichen Gerichte oder das Schiedsgericht offen.

7.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsgericht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Auf Wunsch des Kunden ist die Firma bereit, eine Schiedsabrade in Schriftform abzuschliessen (Art. 6 Konkordat v. 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit), mit der Streitigkeiten einem Orierschiedsgericht mit Sitz in Bern unterbreitet werden. Aussert der Kunde den Wunsch erst nach der Klageeinreichung der Firma, kann darauf nicht mehr eingetreten werden.

9 Datenschautz

Via die Website werden keine Daten der Nutzerinnen gesammelt.

Zürich,13.11.2025